
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 30. September 2016 Seite 695 Nr. 106

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen Vom 30. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Master-Studiengang“ wird durchgängig durch das Wort „Masterstudiengang“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
2. Der Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ wird durchgängig durch den Wortlaut „Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
3. Vor der **Inhaltsübersicht** wird eine **Präambel** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen weisen, neben den in § 2 Abs. 2 S. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

- Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
- Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
- Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,

- Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,
- Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung und
- Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler.

Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

4. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Fächer“ ersetzt durch das Wort „Studienfächer“.
 - b) In Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Fächer“ ersetzt durch das Wort „Studienfächer“.
5. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „Fächer“ ersetzt durch das Wort „Studienfächer“.
 - b) In Abs. 3 S. 2, zweiter Spiegelstrich wird der Wortlaut „Unterrichtsfächern und in Bildungswissenschaften“ ersetzt durch das Wort „Studienfächern“.
 - c) In Abs. 3 S. 2, dritter Spiegelstrich wird der Wortlaut „einschließlich der Bildungswissenschaften“ gestrichen.

6. In **§ 5** wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“

Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

7. In **§ 7** wird nach dem Wort „Fachprüfungsordnungen“ der Wortlaut „sowie in der Praxissemesterordnung“ eingefügt.

8. **§ 9 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe e) wird das Wort „Fach“ ersetzt durch das Wort „Unterrichtsfach“.
- b) Unter Buchstabe g) wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „9 Cr für Begleitmodul zur Masterarbeit, integriert in a), b), c) enthalten“

9. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2, achter Gliederungspunkt wird der Wortlaut „Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte“ ersetzt durch das Wort „Studienprojekte“.

- b) In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden müssen an einer Haupt-, Real- oder Sekundarschule oder in vergleichbaren Stufen an einer Gesamtschule in den gewählten Unterrichtsfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens drei Studienprojekte zu absolvieren.“

- c) Abs. 5 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus drei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Unterrichtsfächern sowie Bildungswissenschaften, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.“

- d) In Abs. 6 wird der dritte Gliederungspunkt gestrichen.

- e) In Abs. 6 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden.“

- f) In Abs. 7 wird das Wort „Praktikumsordnung“ durch das Wort „Praxissemesterordnung“ ersetzt.

- g) In Abs. 8 wird der Wortlaut „sowie des Eignungspraktikums gemäß § 9 LZV“ gestrichen.

10. **§ 12** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechnungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 10 sind nicht möglich. Teilanerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdiensnt zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.“
11. In **§ 13 Abs. 1 S. 1** wird der Wortlaut „und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“ gestrichen.
12. In **§ 14 Abs. 1** wird das Wort „Fach“ ersetzt durch das Wort „Studienfach“.
13. **§ 15 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Praxissemester und der Masterarbeit.“
14. **§ 16 Abs. 6** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „ständiger Behinderung“ der Wortlaut „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
15. In **§ 18 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ ersetzt durch das Wort „Studienfaches“.
16. **§ 20** wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 3 wird der Wortlaut „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- „Die Masterarbeit wird durch das Begleitmodul zur Masterarbeit „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ im Umfang von 9 Credits begleitet. Jedes Studienfach führt eine Begleitveranstaltung im Umfang von 3 Credits durch.“
- c) In Abs. 2 wird eine neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
- „Das Modul wird mit einer Prüfung in dem Studienfach, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, abgeschlossen.“
- Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.
- d) In Abs. 5 S. 1 wird der Wortlaut „(einschließlich der Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
- e) In Abs. 6 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
- f) In Abs. 13 S. 6 wird der Wortlaut „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
17. In **§ 22 Abs. 2 S. 2** wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch den Wortlaut „eine ärztliche Bescheinigung“.
18. In **§ 23 Abs. 1 S. 1** wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „ und chronisch kranker“ eingefügt.
19. In **§ 25 Abs. 5** wird am Ende von Satz 1 das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „sind“.
20. In **§ 27, fünfter Gliederungspunkt** wird der Wortlaut „einschließlich des Masterbegleitmoduls“ gestrichen. Es wird danach ein neuer Gliederungspunkt mit dem Wortlaut „das Masterbegleitmodul“ eingefügt.
21. **§ 28 Abs. 1 S. 1** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern
 - den Fachnoten in den Bildungswissenschaften
 - der Note für das Modul DaZ
 - der Note für das Praxissemester und
 - der Note für die Masterarbeit einschließlich der Note für das Begleitmodul zur Masterarbeit.“
22. **§ 30** wird wie folgt geändert.
- a) Abs. 1 S. 2, sechster Gliederungspunkt erhält den folgenden Wortlaut: „Fachnoten in den Unterrichtsfächern, dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Praxissemester und der Masterarbeit einschließlich des Masterbegleitmoduls“.
- b) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“
- Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.
- c) In Abs. 2 S. 2, vierter Gliederungspunkt wird der Wortlaut „(einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)“ ersetzt durch den Wortlaut „, dem Bereich Bildungswissenschaften“.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Ziffernfolge „2014/2015“ ersetzt durch die Ziffernfolge „2016/2017“.
- b) Es werden die neuen Sätze 2 bis 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 839 / Nr. 117) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2024. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Abweichungen von Satz 2 können die Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen regeln.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.07. und 07.09.2016, des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 08.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.09.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 26.09.2016, der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Biologie vom 18.07. und 13.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 19.07.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Chemie vom 14.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 27.07.2016 sowie des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Physik vom 14.09.2016, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 20.07.2016 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.09.2016 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Mathematik vom 26.09.2016.

Duisburg und Essen, den 30. September 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy